

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.

StVV IV-079/04

HA

Dezernat: IV

Amt: 67

Termin der Tagung: 22.12.2004

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	16.11.2004	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	14.12.2004	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	09.12.2004	☒ Hauptausschuss	15.12.2004
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	22.12.2004
☒ Bau und Verkehr	08.12.2004	☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Friedhofssatzung der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus Nr. IV-002-48/03 vom 28.05.2003 wird aufgehoben.
2. Die Friedhofssatzung der Stadt Cottbus wird bestätigt und tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit dem In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07. 11. 2001 und in Auswertung von Hinweisen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger, ist die Erarbeitung einer neuen Friedhofssatzung erforderlich.

Die Vielzahl der geänderten gesetzlichen Bestimmungen und die Einarbeitung von Hinweisen und Anregungen, speziell zur Übersichtlichkeit des Satzungstextes und zur Erweiterung des Grabstättenangebotes lässt es ratsam erscheinen, an Stelle einer Änderungssatzung, eine neue Friedhofssatzung zu erlassen, um den Friedhofsnutzern ein problemloses Auffinden gesuchter Passagen innerhalb der Vorschriften zu ermöglichen.

Es erfolgte speziell eine Erweiterung des Grabstättenangebotes um die Grabarten „Friedhain“ und „Urnenparzellen“. Als „Urnenparzellen“ werden solche ehemaligen Familiengrabstätten angeboten, die ausgehend von ihrem Gehölzbestand, für Erdbestattungen nicht mehr geeignet sind.

Weiterhin sind die, zum Zeitpunkt Mai 2003 noch in der Vorbereitung befindlichen Grabstättenangebote der „Urnengemeinschaftsgrabstätte“ in Dissenchen und Schlichow nun vorhanden, ebenso wie 2-stellige Urnenwahlgrabstätten auf dem Waldfriedhof Dissenchen. Auf dem Nord- und Südfriedhof werden erstmals „Urnengemeinschaftsgrabstätten“ mit namentlicher Kennzeichnung angeboten.

Bei den, noch in der Friedhofssatzung vorhandenen Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften, erfolgen die letzten Belegungen. Danach werden diese Grabstätten auf den entsprechenden Friedhöfen nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit auslaufen und nicht mehr erneut angeboten werden. Diese Verfahrensweise entspricht dem Wunsch der Bürgerinnen und Bürger.

Die Friedhöfe der Ortsteile Gallinchen, Groß Gaglow und Kiekebusch sind nicht Bestandteil der Friedhofssatzung, da entsprechend der öffentlich rechtlichen Verträge eine 5 Jahresfrist zur Angleichung festgeschrieben wurde. Die gegenwärtigen Satzungen der drei Ortsteile basieren, genau wie die Satzung der Stadt Cottbus auf dem Bestattungsgesetz des Landes Brandenburg vom 07. November 2001 und der Mustersatzung des Deutschen Städtetages sowie des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:2. Sicherstellung der Finanzierung:3. Folgekosten:

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie			0		
Ökonomie				+	
Soziales				+	
Summe			1	2	

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
								X				